

KOLUMNE



Von Klaus D. Hahne

Gefahr ist gebannt

Auf der Suche nach Alternativen zur klassischen Bankfinanzierung nutzen immer mehr Unternehmen die Vorteile von Asset Backed Securities (ABS). Dabei kaufen spezielle ABS-Zweckgesellschaften Forderungen von Unternehmen an und refinanzieren diese über die Ausgabe verzinslicher Wertpapiere am Kapitalmarkt. Da die Wertpapiere durch die Forderungen gesichert werden, sind die Ausfallrisiken für ABS-Anlagen relativ gering. Aus diesem Grund erhalten die Wertpapiere zumeist hohe Ratings und die Refinanzierung kann zu günstigen Konditionen erfolgen.

Die Attraktivität der ABS-Transaktionen war jedoch durch eine neue umsatzsteuerliche Haftungsvorschrift beim Verkauf von Forderungen gefährdet. Gemäß Paragraf 13c Umsatzsteuergesetz (UStG) hatten Erwerber seit November vergangenen Jahres gegenüber dem Fiskus für die Umsatzsteuer, die in den angekauften Forderungen enthalten ist.

Die Rating-Agenturen verkündeten bereits kurz nach dem Gesetzesbeschluss, dass sie die Auswirkungen dieser Regelung auf ABS-Gesellschaften genau untersuchen werden. Jedes Haftungsrisiko – auch das für Umsatzsteuerschulden – verschlechtert das Rating und führt zu höheren Finanzierungskosten der Unternehmen. ABS-Transaktionen würden damit unattraktiver.

Zwar hatte das Bundesfinanzministerium im Dezember 2003 ABS-Gesellschaften noch von der Umsatzsteuerhaftung ausgenommen. Der im März vorgelegte Entwurf eines Anwendungsschreibens zu Paragraf 13c UStG sorgte jedoch für Unsicherheit: Eine Umsatzsteuerhaftung wäre dann entstanden, wenn das Unternehmen die Forderung auf Rechnung des Forderungserwerbers einzieht. Dies ist bei ABS-Transaktionen letztlich der Fall.

Das Bundesfinanzministerium hat seine Auffassung im endgültigen Schreiben vom 24. Mai nunmehr geändert und eine Umsatzsteuerhaftung bei Forderungserkäufen ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung ist damit der Forderung der Wirtschaftsverbände nachgekommen, ABS-Gesellschaften von den Risiken einer Umsatzsteuerhaftung zu befreien.

Dieser Sinneswandel ist zu begrüßen. Denn eine Haftung von ABS-Gesellschaften für Umsatzsteuerschulden von Unternehmen

Mit der neuen Sichtweise der Finanzverwaltung behalten ABS-Transaktionen ihre Attraktivität.

wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da der Gesetzeszweck auf Vollkommen andere Vorgänge abzielt. Vorrangiges Ziel der Regelung ist es, Steuerfälle zu verhindern, die durch die Abtretung von Forderungen zur Kreditbesicherung entstehen. Diese Gefahr besteht bei ABS-Transaktionen jedoch nicht.

Mit der neuen Sichtweise der Finanzverwaltung behalten ABS-Transaktionen ihre Attraktivität. Die Finanzierungsspielräume für Unternehmen bleiben erhalten.

Gleichwohl wäre es besser gewesen, der Gesetzgeber hätte von Anfang an eine Regelung geschaffen, die Steuerfälle gezielt bekämpft. Eine Verunsicherung der Finanzmärkte hätte so vermieden werden können.

KLAUS D. HAHNE ist Steuerberater bei PricewaterhouseCoopers in Düsseldorf.